

# **BGer 2D 30/2013 vom 13. Januar 2014**

Bundesgericht, 2014-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2D\\_30\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2D_30_2013)

FR: TF 2D 30/2013 du 13 janvier 2014

IT: TF 2D 30/2013 del 13 gennaio 2014

## **Regeste**

Notendurchschnitt; Rechtsverzögerung | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_\_ hat an der Universität Basel studiert und den Masterstudiengang mit dem Hauptfach (Major) Philosophie und dem Nebenfach Biologie (Minor) erfolgreich abgeschlossen. Für die Leistungsprüfung im Blockkurs "Zellbiologie und Neurobiologie" des Nebenfachs erhielt sie die Note 4.0. Damit erreichte sie nicht den für eine Doktoratsausbildung im Fach Philosophie geforderten Notendurchschnitt von 5.0. Gegen diese Beurteilung erhob sie rechtzeitig Rekurs an die Rekurskommission der Universität Basel. Diese trat darauf nicht ein. Dagegen hat A.\_\_\_\_\_ am 4./22. Oktober 2012 Rekurs an das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt erhoben. Am 19. Juni 2013 überwies das Appellationsgericht dem Bundesgericht eine Eingabe von A.\_\_\_\_\_ vom 31. Mai 2013 als Rechtsverweigerungs-/Rechtsverzögerungsbeschwerde, wie diese am 18. Juni verlangt hatte (Verfahren 2D\_30/2013). Am 28. Juni 2013 hat das Appellationsgericht den Rekurs vom 4./22. Oktober 2012 abgelehnt. Auch dagegen hat A.\_\_\_\_\_ Beschwerde erhoben; diese wird indes im Verfahren 2D\_36/2013 beurteilt.

### **E. 2**

Der Gegenstand der Beschwerde bzw. das Rechtsschutzinteresse an der Behandlung der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 18. Juni 2013 (Verfahren 2D\_30/2013) ist nach dem Entscheid des Appellationsgerichts als Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt vom 28. Juni 2013 nicht mehr aktuell. Die restriktiven Voraussetzungen dafür, diese Beschwerde dennoch materiell zu behandeln, sind nicht erfüllt (vgl. BGE 137 I 23 E. 1.3.1 S. 24 f.; 136 II 101 E. 1.1 S. 103). Das Verfahren ist somit als gegenstandslos abzuschreiben. Dabei sind die Gerichtskosten und die Höhe einer allfälligen Parteientschädigung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden (Art. 72 i.f. BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG). Dafür zuständig ist grundsätzlich der Instruktionsrichter bzw. der Abteilungspräsident (Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG). Angesichts besonderer Umstände ist in diesem Verfahren auf die Erhebung der Gerichtskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.